

Datum: 14.02.2008 Nr.: 2

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Stiftungsrat:</u> Geschäftsordnung des Stiftungsrates der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts	5
<u>Stiftungsausschuss Universität:</u> Geschäftsordnung des Stiftungsausschusses Universität der Georg- August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Recht	9
<u>Stiftungsausschuss Universitätsmedizin:</u> Geschäftsordnung des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin (GOST-UMG)	13
<u>Präsidium:</u> Aufgaben der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselquali- fikationen (ZESS)	17
<u>Universitätsmedizin:</u> Stipendienordnung für die Vergabe von Stipendien an Studierende der medizinischen Fakultät und wissenschaftliche Mitarbeiter der Universitäts- medizin	17
<u>Philosophische Fakultät:</u> Änderung der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang der Philosophischen Fakultät	28
<u>Sozialwissenschaftliche Fakultät:</u> Änderung der Ordnung über die Erhebung von Gebühren für den Master- studiengang Euroculture	29

Fakultätsübergreifende Ordnungen:

Änderung der Studienordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang
der Universität Göttingen in den Fachspezifischen Bestimmungen für den
Professionalisierungsbereich – Lehramtsbezogenes Profil – (Berichtigung) 29

Änderung der Rahmenpromotionsordnung des mathematisch-
naturwissenschaftlichen Promotionskollegs an der Georg-August-
Universität Göttingen (Georg-August-University School of Science
(GAUSS)) 35

Gebäudemanagement:

Änderung des Organigramms des Infrastrukturellen Gebäudemanagements
(Bereich GM 4) 40

Abteilung 8:

Änderung des Organigramms der Abteilung Wissenschaftsrecht und Träger-
stiftung 42

Studierendenschaft:

Urabstimmung der Studierendenschaft 43

Stiftungsrat:

Nachfolgend wird die Geschäftsordnung des Stiftungsrates der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts bekannt gemacht, die mit Beschluss in Kraft getreten ist (§ 60 b Abs. 3 i.V. mit § 60 Abs. 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444), § 11 Abs. 5 der Satzung der Stiftung „Georg-August-Universität Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.10.2007 (Nds. MBl. 43/2007 S. 1193)):

Geschäftsordnung des Stiftungsrates der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts vom 11.02.2004 (zuletzt geändert am 14.02.2007)

§ 1 Vorsitz, Stellvertretung

- (1) ¹Der Stiftungsrat wählt aus der Gruppe der fünf der Universität Göttingen nicht angehörenden ehrenamtlichen Mitglieder des Stiftungsrates, die zugleich dem Stiftungsausschuss Universität angehören, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie ihre oder seine Stellvertretung. ²Das an Lebensjahren älteste Mitglied des Stiftungsrates leitet die Wahl.
- (2) Bei Verhinderung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden wird diese oder dieser durch ihre oder seine gewählte Vertretung vertreten.

§ 2 Präsidium und Vorstand, Geschäftsstellen

- (1) ¹Das Präsidium und der Vorstand der Universitätsmedizin führen die laufenden Geschäfte der Stiftung, bereiten die Beschlüsse des Stiftungsrates vor und führen sie aus. ²In wichtigen Angelegenheiten unterrichten sie den Stiftungsrat.
- (2) Hierzu und zur Unterstützung des Stiftungsrates halten Präsidium und Vorstand Geschäftsstellen vor.

§ 3 Einberufung des Stiftungsrates

- (1) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft den Stiftungsrat nach Bedarf ein; der Stiftungsrat soll mindestens zweimal im Jahr tagen. ²Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Stiftungsrates hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende den Stiftungsrat einzuberufen.

(2) Ort, Termin, Tagesordnung und Beratungsunterlagen der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden den Mitgliedern des Stiftungsrates mit der Einladung so übermittelt, dass diese ihnen spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.

§ 4 Tagesordnung

(1) ¹Die oder der Vorsitzende erstellt die Tagesordnung. ²Jedes Mitglied des Stiftungsrats, des Präsidiums und des Vorstands kann verlangen, dass ein von ihm bezeichneter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.

(2) Die Tagesordnung wird durch den Stiftungsrat zu Beginn der Sitzung genehmigt.

(3) ¹Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind zu Beginn der Sitzung zu beschließen. ²Sie bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrats.

§ 5 Sitzungsleitung

(1) Die Sitzungen des Stiftungsrates werden von der oder dem Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen.

(2) ¹Bei Eröffnung der Sitzung stellt die oder der Vorsitzende fest, ob Einladung und Tagesordnung ordnungsgemäß erfolgt sind. ²Sind Einladung und Tagesordnung nicht allen Mitgliedern des Stiftungsrates rechtzeitig zugegangen, so dürfen Beschlüsse über Gegenstände der Tagesordnung nicht gefasst werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Stiftungsrates dies beantragen.

(3) ¹Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die oder der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest. ²Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende, anwesend ist.

§ 6 Anträge zur Tagesordnung, Beratung und Beschlussfassung

(1) ¹Jedes Mitglied des Stiftungsrates, des Präsidiums und des Vorstands ist berechtigt, zu den Gegenständen der Tagesordnung Anträge zu stellen und das Wort zu ergreifen. ²Über das Rederecht anderer Personen entscheidet die oder der Vorsitzende.

(2) Die Anträge sind in der Reihenfolge zu behandeln, in der sie gestellt werden, doch ist ein Antrag zur Geschäftsordnung vor einem sachlichen Antrag und ein weitergehender Antrag zum gleichen Gegenstand vor einem weniger weitgehenden zu behandeln.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende stellt bei jedem Beschluss fest, ob die erforderliche Stimmenmehrheit vorliegt. ²Soweit durch Rechtsvorschrift Abweichendes nicht bestimmt ist, fasst der Stiftungsrat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) ¹Ein Mitglied des Stiftungsrates kann bei Verhinderung einem anderen Mitglied des Stiftungsrates schriftlich seine Stimme - auch für geheime Abstimmung - übertragen. ²Kein Mitglied des Stiftungsrates kann mehr als zwei Stimmen führen.

(5) ¹In der Regel wird offen abgestimmt. ²Beschlüsse über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn ein Mitglied des Stiftungsrates geheime Abstimmung verlangt. ³Im Übrigen kann geheime Abstimmung beschlossen werden.

§ 7 Beschlussfassung per Post, Telefax oder Telefon

(1) ¹Eine Beschlussfassung kann auch per Post, Telefax oder Telefon herbeigeführt werden. ²Eine fernmündliche Stimmabgabe hat das betreffende Mitglied des Stiftungsrates der involvierten Geschäftsstelle schriftlich zu bestätigen.

(2) Der Stiftungsrat ist im Rahmen der Beschlussfassung per Post, Telefax oder Telefon beschlussfähig, wenn sich hieran mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende, beteiligen.

(3) Für die Beschlussfassung per Post oder Telefax gilt eine Ausschlussfrist von vier Wochen.

(4) ¹Beantragt ein Mitglied des Stiftungsrates anstelle der Beschlussfassung per Post, Telefax oder Telefon die Beschlussfassung im Rahmen einer Sitzung des Stiftungsrates, so hat die Beschlussfassung per Post, Telefax oder Telefon zu unterbleiben. ²Die unterbliebene Beschlussfassung ist dann auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

(5) Über das Ergebnis der Beschlussfassung per Post, Telefax oder Telefon sind die Mitglieder des Stiftungsrates durch die involvierte Geschäftsstelle schriftlich zu unterrichten.

§ 8 Eilentscheidungsrecht

(1) Kann eine Entscheidung des Stiftungsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden und ist eine Verzögerung der Entscheidung zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für die Universität oder die Stiftung nicht vertretbar, so entscheidet die oder der Vorsitzende des Stiftungsrates.

(2) Über die Gründe für die Ausübung des Eilentscheidungsrechts und den Inhalt der Entscheidung sind die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 9 Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer

(1) ¹An den Sitzungen nehmen außer den Mitgliedern des Stiftungsrates das Präsidium und der Vorstand sowie die Personen teil, die Präsidium und Vorstand zur Unterstützung des Stiftungsrates, des Präsidiums und des Vorstands in diesen Sitzungen einsetzen. ²Der Stiftungsrat kann die Gleichstellungsbeauftragte, die Gleichstellungsbeauftragte der Universi-

tätsmedizin, die Mitglieder der Personalvertretung und die Mitglieder der Personalvertretung Universitätsmedizin beratend hinzuziehen.

(2) ¹Der Stiftungsrat kann sachverständige oder betroffene Personen, die nicht dem Stiftungsrat angehören, zur Anhörung, Beratung oder zur Unterstützung seiner Arbeit zu einer Sitzung hinzuziehen. ²Er kann diesen Personen Tagesordnungen nebst Beratungsunterlagen sowie (auszugsweise) Niederschriften der Sitzungen des Stiftungsrates übermitteln.

§ 10 Öffentlichkeit

(1) ¹Die Sitzungen des Stiftungsrates sind nicht öffentlich. ²Mitteilungen über Ausführungen und Stimmverhalten einzelner Mitglieder sind unzulässig.

(2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stiftungsrates, des Präsidiums sowie andere an einer Sitzung des Stiftungsrates teilnehmende Personen sind wie die hauptamtlichen Mitglieder verpflichtet, über eine Angelegenheit, deren Geheimhaltung durch Rechtsvorschrift, Beschluss des Stiftungsrates, des Präsidiums, des Vorstands oder durch besondere Anordnung vorgeschrieben ist, auch nach Ausscheiden aus dem Amt Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 11 Sitzungsniederschrift

¹Die von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Stiftungsrates zu unterzeichnende Niederschrift ist den Mitgliedern des Stiftungsrates mit dem Hinweis zu übersenden, dass Berichtigungsanträge spätestens in der nächsten Sitzung gestellt werden müssen. ²Über die Genehmigung der Niederschrift und etwa gestellte Berichtigungsanträge wird zu Beginn der nächsten Sitzung entschieden. ³Die Niederschriftversendung kann auch mit dem Hinweis erfolgen, dass die Niederschrift als genehmigt gilt, sollte sich kein Mitglied binnen vier Wochen gerechnet ab dem Datum der Versendung zur Frage der Berichtigung der Niederschrift äußern.

Stiftungsausschuss Universität:

Nachfolgend wird die Geschäftsordnung des Stiftungsausschusses Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts bekannt gemacht, die mit Beschluss in Kraft getreten ist (§ 60 a Abs. 1 i.V. mit § 60 b Abs. 3 i. V. mit § 60 Abs. 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444), § 11 Abs. 5 der Satzung der Stiftung „Georg-August-Universität Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.10.2007 (Nds. MBl. 43/2007 S. 1193)):

**Geschäftsordnung des Stiftungsausschusses Universität
der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts
vom 21.10.2003 (zuletzt geändert am 14.02.2007)**

§ 1 Vorsitz, Stellvertretung

- (1) ¹Der Stiftungsausschuss Universität wählt aus der Gruppe der fünf der Universität Göttingen nicht angehörenden ehrenamtlichen Mitglieder des Stiftungsausschusses Universität eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie ihre oder seine Stellvertretung. ²Das an Lebensjahren älteste Mitglied des Stiftungsausschusses Universität leitet die Wahl.
- (2) Bei Verhinderung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden wird diese oder dieser durch ihre oder seine gewählte Vertretung vertreten.

§ 2 Präsidium, Geschäftsstellen

- (1) ¹Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte der Stiftung, bereitet die Beschlüsse des Stiftungsausschusses Universität vor und führt sie aus. ²In wichtigen Angelegenheiten unterrichtet es den Stiftungsausschuss Universität.
- (2) Hierzu und zur Unterstützung des Stiftungsausschusses Universität hält das Präsidium eine Geschäftsstelle vor.

§ 3 Einberufung des Stiftungsausschusses Universität

- (1) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft den Stiftungsausschuss Universität nach Bedarf ein; der Stiftungsausschuss Universität soll mindestens zweimal im Jahr tagen. ²Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Stiftungsausschusses Universität hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende den Stiftungsausschuss Universität einzuberufen.

(2) Ort, Termin, Tagesordnung und Beratungsunterlagen der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden den Mitgliedern des Stiftungsausschusses Universität mit der Einladung so übermittelt, dass diese ihnen spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.

§ 4 Tagesordnung

(1) ¹Die oder der Vorsitzende erstellt die Tagesordnung. ²Jedes Mitglied des Stiftungsausschusses Universität und des Präsidiums kann verlangen, dass ein von ihm bezeichneter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.

(2) Die Tagesordnung wird durch den Stiftungsausschuss Universität zu Beginn der Sitzung genehmigt.

(3) ¹Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind zu Beginn der Sitzung zu beschließen. ²Sie bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsausschusses Universität.

§ 5 Sitzungsleitung

(1) Die Sitzungen des Stiftungsausschusses Universität werden von der oder dem Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen.

(2) ¹Bei Eröffnung der Sitzung stellt die oder der Vorsitzende fest, ob Einladung und Tagesordnung ordnungsgemäß erfolgt sind. ²Sind Einladung und Tagesordnung nicht allen Mitgliedern des Stiftungsausschusses Universität rechtzeitig zugegangen, so dürfen Beschlüsse über Gegenstände der Tagesordnung nicht gefasst werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Stiftungsausschusses Universität dies beantragen.

(3) ¹Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die oder der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest. ²Der Stiftungsausschuss Universität ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende, anwesend ist.

§ 6 Anträge zur Tagesordnung, Beratung und Beschlussfassung

(1) ¹Jedes Mitglied des Stiftungsausschusses Universität und des Präsidiums ist berechtigt, zu den Gegenständen der Tagesordnung Anträge zu stellen und das Wort zu ergreifen. ²Über das Rederecht anderer Personen entscheidet die oder der Vorsitzende.

(2) Die Anträge sind in der Reihenfolge zu behandeln, in der sie gestellt werden, doch ist ein Antrag zur Geschäftsordnung vor einem sachlichen Antrag und ein weitergehender Antrag zum gleichen Gegenstand vor einem weniger weitgehenden zu behandeln.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende stellt bei jedem Beschluss fest, ob die erforderliche Stimmenmehrheit vorliegt. ²Soweit durch Rechtsvorschrift Abweichendes nicht bestimmt ist, fasst der Stiftungsausschuss Universität seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) ¹Ein Mitglied des Stiftungsausschusses Universität kann bei Verhinderung einem anderen Mitglied des Stiftungsausschusses Universität schriftlich seine Stimme - auch für geheime Abstimmung - übertragen. ²Kein Mitglied des Stiftungsausschusses Universität kann mehr als zwei Stimmen führen.

(5) ¹In der Regel wird offen abgestimmt. ²Beschlüsse über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn ein Mitglied des Stiftungsausschusses Universität geheime Abstimmung verlangt. ³Im Übrigen kann geheime Abstimmung beschlossen werden.

§ 7 Beschlussfassung per Post, Telefax oder Telefon

(1) ¹Eine Beschlussfassung kann auch per Post, Telefax oder Telefon herbeigeführt werden. ²Eine fernmündliche Stimmabgabe hat das betreffende Mitglied des Stiftungsausschusses Universität der Geschäftsstelle schriftlich zu bestätigen. ³Soll das Einvernehmen nach § 58 Abs. 2 Satz 4 NHG per Post, Telefax oder Telefon herbeigeführt werden, so ist hierüber die Gleichstellungsbeauftragte rechtzeitig zu informieren.

(2) Der Stiftungsausschuss Universität ist im Rahmen der Beschlussfassung per Post, Telefax oder Telefon beschlussfähig, wenn sich hieran mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende, beteiligen.

(3) Für die Beschlussfassung per Post oder Telefax gilt eine Ausschlussfrist von vier Wochen.

(4) ¹Beantragt ein Mitglied des Stiftungsausschusses Universität anstelle der Beschlussfassung per Post, Telefax oder Telefon die Beschlussfassung im Rahmen einer Sitzung des Stiftungsausschusses Universität, so hat die Beschlussfassung per Post, Telefax oder Telefon zu unterbleiben. ²Die unterbliebene Beschlussfassung ist dann auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

(5) Über das Ergebnis der Beschlussfassung per Post, Telefax oder Telefon sind die Mitglieder des Stiftungsausschusses Universität durch die Geschäftsstelle schriftlich zu unterrichten.

§ 8 Eilentscheidungsrecht

(1) Kann eine Entscheidung des Stiftungsausschusses Universität nicht rechtzeitig herbeigeführt werden und ist eine Verzögerung der Entscheidung zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für die Universität oder die Stiftung nicht vertretbar, so entscheidet die oder der Vorsitzende des Stiftungsausschusses Universität.

(2) Über die Gründe für die Ausübung des Eilentscheidungsrechts und den Inhalt der Entscheidung sind die übrigen Mitglieder des Stiftungsausschusses Universität unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 9 Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer

(1) ¹An den Sitzungen nehmen außer den Mitgliedern des Stiftungsausschusses Universität das Präsidium sowie die Personen teil, die das Präsidium zur Unterstützung des Stiftungsausschusses Universität in diesen Sitzungen einsetzt. ²Der Stiftungsausschuss Universität kann die Gleichstellungsbeauftragte und die Mitglieder der Personalvertretung beratend hinzuziehen.

(2) ¹Der Stiftungsausschuss Universität kann sachverständige oder betroffene Personen, die nicht dem Stiftungsausschuss Universität angehören, zur Anhörung, Beratung oder zur Unterstützung seiner Arbeit zu einer Sitzung hinzuziehen. ²Er kann diesen Personen Tagesordnungen nebst Beratungsunterlagen sowie (auszugsweise) Niederschriften der Sitzungen des Stiftungsausschusses Universität übermitteln.

§ 10 Öffentlichkeit

(1) ¹Die Sitzungen des Stiftungsausschusses Universität sind nicht öffentlich. ²Mitteilungen über Ausführungen und Stimmverhalten einzelner Mitglieder sind unzulässig.

(2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stiftungsausschusses Universität, des Präsidiums sowie andere an einer Sitzung des Stiftungsausschusses Universität teilnehmende Personen sind wie die hauptamtlichen Mitglieder verpflichtet, über eine Angelegenheit, deren Geheimhaltung durch Rechtsvorschrift, Beschluss des Stiftungsausschusses Universität oder des Präsidiums oder durch besondere Anordnung vorgeschrieben ist, auch nach Ausscheiden aus dem Amt Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 11 Sitzungsniederschrift

¹Die von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Stiftungsausschusses Universität zu unterzeichnende Niederschrift ist den Mitgliedern des Stiftungsausschusses Universität mit dem Hinweis zu übersenden, dass Berichtigungsanträge spätestens in der nächsten Sitzung gestellt werden müssen. ²Über die Genehmigung der Niederschrift und etwa gestellte Berichtigungsanträge wird zu Beginn der nächsten Sitzung entschieden.

§ 12 Reisekosten und Auslagen

¹Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stiftungsausschusses Universität erhalten Ersatz ihrer Reisekosten und sonstiger angemessener Auslagen. ²Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung.

Stiftungsausschuss Universitätsmedizin:

Nachfolgend wird die Geschäftsordnung des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin (GOST-UMG) der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts bekannt gemacht, die mit Beschluss in Kraft getreten ist (§ 60 a Abs. 2 i.V. mit § 60 Abs. 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444), § 11 Abs. 5 der Satzung der Stiftung „Georg-August-Universität Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.10.2007 (Nds. MBl. 43/2007 S. 1193)):

**Geschäftsordnung des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin (GOST-UMG)
vom 10.2.2004, geändert am 21.11.2006, 13.2.2007, zuletzt geändert am 19.6.2007**

§ 1 Vorsitz, Stellvertretung

(1) ¹Der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin wählt aus der Gruppe der drei der Universität Göttingen nicht angehörenden ehrenamtlichen Mitglieder des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie ihre oder seine Stellvertretung. ²Das an Lebensjahren älteste Mitglied des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin leitet die Wahl.

(2) Bei Verhinderung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden wird diese oder dieser durch ihre oder seine gewählte Vertretung vertreten.

§ 2 Vorstand, Geschäftsstelle

(1) ¹Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung in der Universitätsmedizin Göttingen, bereitet die Beschlüsse des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin vor und führt sie aus. ²In wichtigen Angelegenheiten unterrichtet der Vorstand den Stiftungsausschuss Universitätsmedizin.

(2) Hierzu und zur Unterstützung des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin hält der Vorstand eine Geschäftsstelle vor.

§ 3 Einberufung des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin

(1) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft den Stiftungsausschuss Universitätsmedizin nach Bedarf ein; der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin soll mindestens zweimal im Jahr tagen. ²Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende das Gremium einzuberufen.

(2) Ort, Termin, Tagesordnung und Beratungsunterlagen der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden den Mitgliedern des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin mit der Einladung so übermittelt, dass diese ihnen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen.

§ 4 Tagesordnung

(1) ¹Die oder der Vorsitzende erstellt die Tagesordnung. ²Jedes Mitglied des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin und des Vorstands kann verlangen, dass ein von ihm bezeichneter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. ³Der schriftliche Antrag soll spätestens zwei Wochen vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. ⁴§ 4 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Tagesordnung wird durch den Stiftungsausschuss Universitätsmedizin zu Beginn der Sitzung genehmigt.

(3) ¹Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind zu Beginn der Sitzung zu beschließen. ²Sie bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin.

§ 5 Sitzungsleitung

(1) Die Sitzungen des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin werden von der oder dem Vorsitzenden bzw. bei deren/dessen Verhinderung durch die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter eröffnet, geleitet und geschlossen.

(2) ¹Bei Eröffnung der Sitzung stellt die oder der Vorsitzende bzw. bei deren/dessen Verhinderung die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter fest, ob Einladung und Tagesordnung ordnungsgemäß erfolgt sind. ²Sind Einladung und Tagesordnung nicht allen Mitgliedern des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin rechtzeitig zugegangen, so dürfen Beschlüsse über Gegenstände der Tagesordnung nicht gefasst werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin dies beantragen.

(3) ¹Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die oder der Vorsitzende bzw. bei deren/dessen Verhinderung die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter die Beschlussfähigkeit fest. ²Der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter, anwesend ist.

§ 6 Anträge zur Tagesordnung, Beratung und Beschlussfassung

- (1) ¹Jedes Mitglied des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin und des Vorstands ist berechtigt, zu den Gegenständen der Tagesordnung Anträge zu stellen und das Wort zu ergreifen. ²Über das Rederecht anderer Personen entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (2) Die Anträge sind in der Reihenfolge zu behandeln, in der sie gestellt werden, doch ist ein Antrag zur Geschäftsordnung vor einem sachlichen Antrag und ein weitergehender Antrag zum gleichen Gegenstand vor einem weniger weitgehenden zu behandeln.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende stellt bei jedem Beschluss fest, ob die erforderliche Stimmenmehrheit vorliegt. ²Soweit durch Rechtsvorschrift Abweichendes nicht bestimmt ist, fasst der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) ¹Ein Mitglied des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin kann bei Verhinderung einem anderen Mitglied schriftlich seine Stimme - auch für geheime Abstimmung - übertragen. ²Kein Mitglied des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin kann mehr als zwei Stimmen führen.
- (5) ¹In der Regel wird offen abgestimmt. ²Beschlüsse über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn ein Mitglied des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin geheime Abstimmung verlangt. ³Im Übrigen kann geheime Abstimmung beschlossen werden.
- (6) Zur Behandlung vertraulicher Personalangelegenheiten kann der Vorsitzende einen Personalausschuss einsetzen, dem bis zu zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin angehören können.

§ 7 Beschlussfassung per Post, Telefax, E-Mail oder Telefon

- (1) ¹Eine Beschlussfassung kann auch per Post, Telefax, E-Mail oder Telefon herbeigeführt werden. ²Eine fernmündliche Stimmabgabe hat das betreffende Mitglied des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin der Geschäftsstelle schriftlich zu bestätigen. ³Soll eine Berufungsentscheidung auf diesem Wege getroffen werden, ist die Gleichstellungsbeauftragte vor der Beschlussfassung zu informieren.
- (2) Der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin ist im Rahmen der Beschlussfassung per Post, Telefax, E-Mail oder Telefon beschlussfähig, wenn sich hieran mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende, beteiligen.
- (3) Für die Beschlussfassung per Post, Telefax oder E-Mail gilt eine Ausschlussfrist von vier Wochen, in Berufsangelegenheiten von zwei Wochen.

(4) ¹Beantragt ein Mitglied des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin anstelle der Beschlussfassung per Post, Telefax, E-Mail oder Telefon die Beschlussfassung im Rahmen einer Sitzung, so hat die Beschlussfassung per Post, Telefax, E-Mail oder Telefon zu unterbleiben. ²Die unterbliebene Beschlussfassung ist dann auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

(5) Über das Ergebnis der Beschlussfassung per Post, Telefax, E-Mail oder Telefon sind die Mitglieder des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin durch die Geschäftsstelle schriftlich zu unterrichten.

§ 8 Eilentscheidungsrecht

(1) Kann eine Entscheidung des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin nicht rechtzeitig herbeigeführt werden und ist eine Verzögerung der Entscheidung zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für die Universität oder die Stiftung in der Universitätsmedizin Göttingen nicht vertretbar, so entscheidet die oder der Vorsitzende des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin.

(2) Über die Gründe für die Ausübung des Eilentscheidungsrechts und den Inhalt der Entscheidung sind die übrigen Mitglieder des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 9 Sitzungsteilnehmer

¹Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin mit beratender Stimme teil. ²Der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin kann die Gleichstellungsbeauftragte und die Mitglieder der Personalvertretung beratend hinzuziehen. ³Der Vorsitzende des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin kann in Absprache mit dem Stiftungsausschuss Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzuziehen.

§ 10 Öffentlichkeit

(1) ¹Die Sitzungen des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin sind nicht öffentlich. ²Mitteilungen über Ausführungen und Stimmverhalten einzelner Mitglieder sind unzulässig.

(2) Alle Mitglieder des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin sowie andere an einer Sitzung des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin teilnehmende Personen sind verpflichtet, über eine Angelegenheit, deren Geheimhaltung durch Rechtsvorschrift, Beschluss des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin oder des Vorstands oder durch besondere Anord-

nung vorgeschrieben ist, auch nach Ausscheiden aus dem Amt Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 11 Sitzungsniederschrift

¹Die von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin zu unterzeichnende Niederschrift ist den Mitgliedern mit dem Hinweis zu übersenden, dass Berichtigungsanträge spätestens in der nächsten Sitzung gestellt werden müssen. ²Über die Genehmigung der Niederschrift und etwa gestellte Berichtigungsanträge wird zu Beginn der nächsten Sitzung entschieden.

Präsidium:

Nach Stellungnahme des Senats vom 30.01.2008 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 06.02.2008 folgenden Beschluss gefasst (§ 41 Abs. 2 Satz 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444), § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG):

Die „Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS)“ dient als zentrale Einrichtung zur auch studiengangsbezogenen Vermittlung von Sprachen, Sprecherziehung, Kommunikations- und Präsentationstechniken sowie weiteren Schlüsselkompetenzen mit Ausnahme von Angeboten auf dem Gebiet „Deutsch als Fremdsprache“.

Universitätsmedizin:

Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät hat am 12.11.2007 die Stipendienordnung für die Vergabe von Stipendien an Studierende der medizinischen Fakultät und wissenschaftliche Mitarbeiter der Universitätsmedizin beschlossen (§ 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444)).

Stipendienordnung für die Vergabe von Stipendien an Studierende der medizinischen Fakultät und wissenschaftliche Mitarbeiter der Universitätsmedizin

Präambel

¹Die Universitätsmedizin Göttingen setzt sich zum Ziel, mit der Vergabe von Stipendien den besonders begabten und qualifizierten wissenschaftlichen und ärztlichen Nachwuchs sowie Studierende zu fördern. ²Zu diesem Zweck soll ein Stipendienfond gebildet werden. ³Durch

einen längerfristigen, nach Möglichkeit halbjährigen bis maximal dreijährigen Studien- und/oder Forschungsaufenthalt und/oder Weiterbildungsaufenthalt an der Universitätsmedizin Göttingen bzw. im In- und/oder Ausland soll die individuelle Weiterentwicklung und ein früher Start in die akademische Selbstständigkeit bzw. ärztliche Weiterqualifizierung unterstützt werden. ⁴Die Stipendienprogramme orientieren sich an den entsprechenden DFG-Richtlinien. ⁵Stipendien mit externer Finanzierung werden nach den Förderrichtlinien des Stipendiengabers abgewickelt, soweit diese nicht grundsätzlich den Regelungen der Universitätsmedizin Göttingen entgegenstehen. ⁶Eine Eigenfinanzierung eines stipendiengeförderten Aufenthalts an der Universitätsmedizin Göttingen - auch teilweise - ist nicht zulässig. ⁷Stipendien können auch nicht für nahe Verwandte gestiftet werden.

§ 1 Zweck und Gegenstand der Förderung

(1) Die Universitätsmedizin Göttingen fördert die Forschung, den wissenschaftlichen Nachwuchs, die Teilnahme von Studierenden an Forschungsvorhaben und den internationalen Austausch von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern durch die Vergabe von Stipendien.

(2) ¹Die Stipendien werden im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel an leistungsstarke förderungswürdige Bewerber in folgenden Stipendienprogrammen vergeben:

- 1a. Förderstipendium für exzellente Studierende für Forschungsaufenthalte - Studien begleitend oder Vollzeit -. Die Förderung erfolgt im Regelfall ab dem ersten klinischen Fachsemester.
- 1b. Förderstipendien für das Erlernen praktischer Fertigkeiten für Studierende
- 1c. Förderstipendien für das Erlernen didaktischer Fähigkeiten von Studierenden
- 1d. Promotionsstipendien nach abgeschlossenem Hochschulstudium
2. Forschungsstipendien für promovierte Ärzte und Wissenschaftler
3. Qualifizierungsstipendium für die Lehre
4. Stipendien für Studierende im Masterstudiengang „Molecular Medicine“
5. Habilitationsstipendium

²Die Spezifika dieser Stipendien sind in entsprechenden Merkblättern festgehalten. ³Die Merkblätter sind als Anlage der Ordnung Bestandteil der Stipendienordnung.

(3) ¹Für ein Stipendium in Frage kommen insbesondere Studierende und junge Nachwuchswissenschaftlerinnen oder Nachwuchswissenschaftler, die aufgrund nachgewiesener Vorleistungen in Studium, Wissenschaft und Forschung, möglichst auch in der Lehre eine erfolgreiche universitäre Weiterqualifizierung erwarten lassen. ²Das Programm hat sich zum Ziel gesetzt, die Qualität der universitären Forschung zu verbessern und den wissenschaftlichen Nachwuchs frühzeitig für selbstständige Positionen zu qualifizieren.

§ 2 Verwendung der Stipendienmittel

(1) ¹Das Stipendium wird zum Lebensunterhalt der Stipendiatin/des Stipendiaten gewährt, um ihr/ihm die Durchführung eines Forschungsprojekts an der Universitätsmedizin Göttingen oder die Weiterqualifizierung im Rahmen einer wissenschaftlichen Arbeit zu ermöglichen. ²Es darf nicht dazu dienen, Stipendien anderer Förderorganisationen oder Einkünfte aus einer Berufstätigkeit zu erhöhen.

(2) ¹Mit der Annahme des Stipendiums wird kein Arbeitnehmerinnen- oder Arbeitnehmer-Status für die UMG begründet, deshalb ist das Stipendium gemäß § 3 Nr. 44 des Einkommensteuergesetzes einkommensteuerfrei sowie gemäß § 6 Nr. 22 der Lohnsteuerrückführungsordnung lohnsteuerfrei und damit auch sozialversicherungsfrei. ²Stipendiatinnen oder Stipendiaten sind zum Abschluss einer Krankenversicherung verpflichtet, der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird empfohlen. ³Ein Kostenzuschuss zu diesen Versicherungen kann nicht gezahlt werden.

§ 3 Förderdauer

¹Die Förderdauer beträgt mindestens 3 Monate und maximal 3 Jahre. ²Die Dauer der einzelnen Stipendien ist in den entsprechenden Merkblättern festgelegt. ³Stipendiatinnen oder Stipendiaten dürfen während der Laufzeit des Stipendiums nicht zu Arbeiten herangezogen werden, die mit dem Stipendienzweck nicht in Verbindung stehen.

§ 4 Förderumfang

¹Die Stipendiengrundbeträge ergeben sich aus den entsprechenden Merkblättern, Erhöhungen dieser Grundbeträge durch die DFG werden von der Fakultät oder dem Drittmittelgeber in vollem Umfang übernommen. ²Die für das Forschungsprojekt notwendigen Ressourcen (Räume, Geräte, Personal- und Sachmittel) werden von der aufnehmenden Abteilung zur Verfügung gestellt. ³Reisekostenzuschüsse bei Auslandsstipendien können auf Antrag gewährt werden.

§ 5 Antragstellung

(1) ¹Die Antragstellung in Form eines Projektes ist im Detail dem jeweiligen Merkblatt zu entnehmen. ²Sie kann als Selbstbewerbung oder auf Vorschlag erfolgen.

(2) Die Stipendienvergabe darf bei Beschäftigten der Universitätsmedizin Göttingen nicht in Konflikt mit den arbeitsvertraglich festgelegten Laufzeiten des Vertrages an der UMG kommen.

(3) ¹Jedes Mitglied der Universitätsmedizin Göttingen mit mindestens 3 Jahren Tätigkeit in Forschung und Lehre nach der Promotion hat ein Vorschlagsrecht für die Gewährung eines Stipendiums aus dem Stipendienfonds. ²Es schließt explizit die Möglichkeit ein, sich Anre-

gungen von Kolleginnen/Kollegen zu Eigen zu machen. ³Selbstbewerbungen sind möglich, wenn sie mit dem Empfehlungsschreiben eines Mitglieds der Universitätsmedizin Göttingen versehen sind.

(4) ¹Die Antragstermine sind halbjährlich, bei Studierenden jeweils 15. Mai für das folgende Wintersemester und 15. November für das folgende Sommersemester. ²Die Antragsunterlagen müssen enthalten:

- Einen Lebenslauf der Kandidatin oder des Kandidaten,
- Zeugnisse und Ausbildungsnachweise,
- bei Wissenschaftlichen Mitarbeitern eine Liste der Veröffentlichungen,
- eine Stellungnahme der Antragstellerin/des Antragstellers zur besonderen Eignung,
- ein Arbeitsplan der/des Vorgeschlagenen für die Zeitdauer des Stipendiums,
- bei einem Auslandsaufenthalt Beschreibung der besonderen Bedeutung der Ausbildung an einer Gastinstitution sowie
- „Letter of Intent“ der aufnehmenden Forschungs- bzw. Weiterbildungseinrichtung im Ausland, aus der das Interesse an einer Forschungs- bzw. Weiterbildungskooperation erkennbar wird,
- bei Forschungs- und Habilitationsstipendien Liste der Publikationen, Drittmittel, etc..

³Zur Prüfung können weitere Unterlagen angefordert werden. ⁴Die Anträge mit den vollständigen Antragsunterlagen sind zu richten an die Dekanin oder den Dekan der Medizinischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen.

§ 6 Auswahl und Vergabeentscheidung

(1) ¹Über die Vergabe des Stipendiums entscheidet die Dekanin/der Dekan im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. ²Sie oder er kann diese Entscheidung an die Pro-Dekaninnen/-Dekane und die entsprechenden Gremien delegieren.

(2) ¹Die Vergabe des Stipendiums erfolgt durch schriftlichen Bescheid durch den Dekan der Medizinischen Fakultät. ²Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Stipendiums. ³Der Dekan bewertet die eingereichten Unterlagen, entscheidet über das Stipendium, die Laufzeit und setzt die Höhe der monatlichen Stipendienbeträge unter Berücksichtigung der von der DFG angewandten Stipendiensätze fest.

§ 7 Rechtliche Stellung der Stipendiatinnen oder Stipendiaten innerhalb der UMG

¹Während des stipendiengeförderten Aufenthaltes unterliegt die Stipendiatin oder der Stipendiat den Weisungen der Direktorin oder des Direktors der aufnehmenden Abteilung oder den Weisungen der oder des von dieser oder diesem beauftragten Mitarbeiterin oder Mitarbeiters sowie der Hausordnung der UMG. ²Der Aufenthalt an der UMG erfolgt ausschließlich im Interesse der Stipendiatin/des Stipendiaten, ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis wird hier-

durch nicht begründet, insbesondere werden keinerlei Ansprüche oder Anwartschaften auf eine Vergütung oder Übernahme in ein Angestelltenverhältnis begründet.

§ 8 Verpflichtungen

Mit der Annahme des Stipendiums verpflichten sich die Stipendiatinnen und Stipendiaten,

- in der aufnehmenden Abteilung/Einrichtung ihre volle Leistung auf ihre Forschungsarbeit zu konzentrieren.
- Die Direktorin oder der Direktor der aufnehmenden Abteilung ist über die Absicht, eine Arbeit zu veröffentlichen, die aus der wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit der genannten Abteilung oder einer anderen Einrichtung des UMG resultiert oder unter Benutzung dessen zustande gekommen ist, unter Vorlage des Manuskripts zu unterrichten. Diese/Dieser entscheidet im Benehmen mit dem Autor darüber, ob und in welcher Form bei der Veröffentlichung auf die Abteilung Bezug genommen wird. Die Instituts- bzw. Abteilungsleitung kann die Veröffentlichung nur aus einem wichtigen Grund, insbesondere dann untersagen, wenn durch die Veröffentlichung die Interessen der Mitarbeiter/innen in der Abteilung verletzt würden, die an der Forschungsarbeit mit beteiligt waren, oder wenn es sich um die vorzeitige Veröffentlichung von Forschungsergebnissen handeln würde, durch die ein berechtigtes Interesse der Abteilung oder der UMG verletzt wird. Die UMG erwirbt, soweit nichts anders vereinbart und unbeschadet weitergehender gesetzlicher Regelungen, wie etwa des § 69 b UrhG, an den Arbeitsergebnissen ein nicht-exklusives, übertragbares und unentgeltliches Nutzungsrecht für wissenschaftliche Zwecke (Forschung und Lehre).
- Der Dekanin/dem Dekan alle 12 Monate über ihre Tätigkeit und den Stand ihrer Forschungsarbeit mit der den wissenschaftlichen Gepflogenheiten entsprechenden Vollständigkeit in schriftlicher Form zu berichten,
- nach Auslaufen des Stipendiums in einem Abschlußbericht auch über ihre Erfahrungen mit dem Stipendium und über ihre berufliche Perspektive zu berichten.

§ 9 Rücknahme, Widerruf und Erstattung

(1) ¹Die Medizinische Fakultät kann die Bewilligung eines Stipendiums mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. ²Dies gilt insbesondere, wenn Gründe erkennbar werden, die eine erfolgreiche Beendigung des Forschungsvorhabens bzw. der wissenschaftlichen Arbeit ausgeschlossen erscheinen lassen.

(2) ¹Die Medizinische Fakultät kann die Bewilligung des Stipendiums für die Vergangenheit aus wichtigem Grund widerrufen oder zurücknehmen. ²Ein solcher Grund liegt vor, wenn das Stipendium durch unvollständige oder unrichtige Angaben erlangt worden ist, das Stipendium nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder Verpflichtungen durch die

Stipendiatin/den Stipendiaten nicht eingehalten werden. ³In diesem Fall ist das Stipendium an die Medizinische Fakultät der Universitätsmedizin Göttingen zurückzuzahlen.

§ 10 Veröffentlichung von Antragsteller- und Projektdaten

¹Die zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Daten werden von der UMG ggf. elektronisch gespeichert und verarbeitet. ²Im Falle einer Bewilligung werden das Thema des Projektes sowie Name und Einrichtung der Antragsteller im Internet veröffentlicht.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Merkblatt 1:

Förderstipendien für Studierende der Universitätsmedizin Göttingen

Die Universitätsmedizin Göttingen vergibt Förderstipendien für besonders begabte Studierende zur Vorbereitung einer Promotion oder einer wissenschaftlichen Arbeit sowie für das Erlernen von praktischen ärztlichen Fertigkeiten und das Erlernen von didaktischen Fertigkeiten für medizinische Ausbildung und Lehre

1a: Förderstipendium für besonders begabte Studierende für einen Forschungsaufenthalt

(im In- und Ausland) mit der Zielsetzung: Promotion an der Medizinischen Fakultät der Universität Göttingen und Publikation mit einer Abteilung der Göttinger Universitätsmedizin. Förderung ab dem 01. klinischen Fachsemester. Es werden nur Forschungsvorhaben an der Medizinischen Fakultät oder an einem mit der Fakultät zusammenarbeitendem Institut im In- und Ausland gefördert. Förderungsdauer: 6 Monate, nach positiver Evaluation um 6 Monate verlängerbar.

Umfang der Förderung: 300 €/Monat Studien begleitend (nur in begründeten Sonderfällen); 680 €/Monat Vollzeit.

Sollte der Aufenthalt im Ausland stattfinden, kann ein Reisekostenzuschuss in Höhe von 50 Prozent der tatsächlichen Kosten gewährt werden.

Dem Antrag sind beizulegen: Immatrikulationsbescheinigung, Lebenslauf, Motivationsschreiben mit Projektbeschreibung, Empfehlungsschreiben des akademischen Betreuers, Kopien bisheriger Prüfungszeugnisse, weitere Unterlagen nach Bedarf.

Antragsfristen: 15. Juni für das folgende Wintersemester, 15. Dezember für das folgende Sommersemester.

1b: Förderstipendium für das Erlernen praktischer Fertigkeiten von Studierenden

Grundsätzlich können Famulaturen (begrenzt auf 4 Monate) und Zeiten im Praktischen Jahr (begrenzt auf 1 Tertial) im In- und Ausland gefördert werden. Voraussetzung ist eine besondere Stellung des Krankenhauses oder der gewählten Abteilung (z. B. Einrichtung mit besonderen Therapiekonzepten, regionaler Bedeutung, Krankenhäuser in der dritten Welt). Antragsteller können Studierende ab dem ersten klinischen Semester sein.

Umfang der Förderung: 300 €/Monat Studien begleitend (nur in begründeten Sonderfällen); 680 €/Monat Vollzeit.

Sollte der Aufenthalt im Ausland stattfinden, kann ein Reisekostenzuschuss in Höhe von 50 Prozent der tatsächlichen Kosten gewährt werden.

Dem Antrag sind beizulegen: Immatrikulationsbescheinigung, Lebenslauf, Motivationsschreiben mit Projektbeschreibung, Kopien bisheriger Prüfungszeugnisse, weitere Unterlagen nach Bedarf.

Antragsfristen: 15. Juni für die Semesterferien nach dem Sommersemester, 15. Dezember für die Semesterferien nach dem Wintersemester.

1c: Förderstipendium für das Erlernen didaktischer Fähigkeiten von Studierenden.

Gefördert werden Studierende, die als studentische Tutoren arbeiten wollen oder schon gearbeitet haben. Wenn geeignete Ausbildungsprogramme vor Ort oder an anderen Universitäten bzw. Kompaktzentren angeboten werden, können Studierende gefördert werden, um ihre Befähigung als Tutor zu verbessern.

Umfang der Förderung: 300 €/Monat Studien begleitend (Regelfall); 680 €/Monat Vollzeit. Die anfallenden Kursgebühren können erstattet werden. Sollte der Aufenthalt im Ausland stattfinden, kann ein Reisekostenzuschuss in Höhe von 50 Prozent der tatsächlichen Kosten gewährt werden.

Dem Antrag sind beizulegen: Immatrikulationsbescheinigung, Lebenslauf, Motivationsschreiben mit Projektbeschreibung, Kopien bisheriger Prüfungszeugnisse, weitere Unterlagen nach Bedarf.

Antragsfristen: Antragstellung nach Bedarf

Auswahl- und Entscheidungsprozess für alle 3 Antragsmodalitäten:

Die Begutachtung der Anträge erfolgt durch die Studienkommission. Ggf. können Gutachterinnen oder Gutachter außerhalb der Kommission hinzugezogen werden.

Die Studienkommission schlägt dem Dekan die ausgewählten Kandidatinnen oder Kandidaten zur Förderung vor. Der Dekan bewilligt die Mittel.

Anträge müssen auf den dafür vorgesehenen Formblättern und in 3-facher Ausfertigung an den Geschäftsbereich Lehre (G1-2) gestellt werden.

Antragsunterlagen können im G1-2 angefordert werden.

Merkblatt 2: Forschungsstipendien

Die UMG vergibt Forschungsstipendien an promovierte ärztliche oder wissenschaftliche Mitarbeiter, wobei die diesbezüglichen Richtlinien der DFG zugrunde gelegt werden.

Forschungsstipendien werden für ein umgrenztes Forschungsvorhaben bewilligt, welches selbstständig oder unter Anleitung eines qualifizierten Wissenschaftlers bearbeitet werden soll. Im Rahmen dieses Vorhabens kann das Stipendium auch der Einführung in eine besondere Forschungsrichtung oder dem Erlernen bestimmter Methoden dienen.

Ältere Wissenschaftler können ein Forschungsstipendium erhalten, um sich einer Forschungsaufgabe von besonderer Bedeutung widmen zu können. Dabei ist jedoch sicherzustellen, dass die Promotion nicht länger als 6 Jahre zurückliegen darf.

Auswahl- und Entscheidungsprozess:

Die Begutachtung der Anträge erfolgt durch die Forschungskommission. Ggf. können Gutachter/innen außerhalb der Kommission hinzugezogen werden.

Bei der Begutachtung der Anträge kommen die üblichen Qualitätskriterien zur Anwendung.

Die Forschungskommission schlägt dem Dekan die ausgewählten Kandidaten/innen zur Förderung vor. Der Dekan bewilligt die Mittel.

Umfang der Förderung:

Der Stipendiengrundbetrag errechnet sich in Anlehnung an die DFG-Sätze, siehe auch § 4 StipVO.

Dauer der Förderung:

1 Jahr in begründeten Fällen kann eine Verlängerung um 1 Jahr beantragt werden.

Auf Antrag können auch Kurzzeitstipendien vergeben werden, die Mindestlaufzeit hierfür beträgt 3 Monate.

Anträge müssen auf den dafür vorgesehenen Formblättern und in 3-facher Ausfertigung an das Dekanat der Medizinischen Fakultät gestellt werden.

Antragsunterlagen können im Dekanat angefordert werden.

Merkblatt 3

- Qualifizierungsstipendium für die Lehre -

Die UMG vergibt Qualifizierungsstipendien für die Lehre an promovierte ärztliche oder wissenschaftliche Mitarbeiter, wobei die diesbezüglichen Richtlinien der DFG zugrunde gelegt werden.

Qualifizierungsstipendien für die Lehre können für die Durchführung von definierten Lehrprojekten bzw. Forschungsvorhaben mit Bezug zur Hochschullehre bewilligt werden, die selbstständig oder unter Anleitung eines qualifizierten Wissenschaftlers bearbeitet werden sollen. Das Stipendium kann auch zur Weiterqualifizierung in der medizinischen Ausbildung genutzt werden.

Umfang der Förderung:

Der Stipendiengrundbetrag errechnet sich in Anlehnung an die DFG-Sätze, siehe auch § 4 StipVO.

Dauer der Förderung:

In der Regel 6 Monate bis zu 1 Jahr, in begründeten Fällen kann eine Verlängerung um ein weiteres Jahr beantragt werden. Auf Antrag können auch Kurzzeitstipendien vergeben werden, die Mindestlaufzeit hierfür beträgt 3 Monate.

Auswahl- und Entscheidungsprozess:

Die Begutachtung der Anträge erfolgt durch die Studienkommission. Ggf. können Gutachterinnen oder Gutachter außerhalb der Kommission hinzugezogen werden.

Bei der Begutachtung der Anträge kommen die üblichen Qualitätskriterien zur Anwendung.

Die Studienkommission schlägt dem Dekan die ausgewählten Kandidatinnen oder Kandidaten zur Förderung vor. Der Dekan bewilligt die Mittel.

Antragstellung:

Dem Antrag, der formlos an den Geschäftsbereich Lehre zu stellen ist, sind Unterlagen gemäß § 5 der StipVO beizulegen.

Merkblatt 4

zur Regelung zur Vergabe von Stipendien an Studierende im Master-Studiengang „Molecular Medicine“ an der Medizinischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen entsprechend der Stipendienordnung der Universitätsmedizin Georg-August-Universität Göttingen, § 5 (1)

1. Einleitung

Innerhalb eines jeden akademischen Jahres (Oktober bis September) können maximal 2 Stipendien an 2 Studierende im Master-Studiengang „Molecular Medicine“ vergeben werden.

2. Antragstellung

Die Antragstellung muss - abweichend von Stipendienordnung der Universitätsmedizin, Georg-August-Universität Göttingen, § 5 (1) - im Zeitraum **15.09. bis 30.09.** geschehen.

Der Antrag bezieht sich auf eine Stipendienvergabe im darauf folgenden Studienjahr (Oktober - September).

Antragsberechtigt sind für den Masterstudiengang Molecular Medicine **zugelassene** Bewerberinnen und Bewerber, welche die Annahme des Studienplatzes erklärt haben. Der Antrag ist zu richten an die Koordinationsstelle Molekulare Medizin.

Über die Vergabe eines Stipendiums entscheidet die Studienkommission für den Master-Studiengang Molecular Medicine, Gruppe der Hochschullehrenden.

3. Kriterien zur Vergabe eines Stipendiums

Das entscheidende Kriterium zum Erhalt eines Stipendiums ist die Exzellenz der/des Beantragenden.

Die Beurteilung der Exzellenz einer/eines Antragsstellenden erfolgt aufgrund einer Rangliste, die nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Zuge des Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang erstellt wird:

- gutgeschriebene Punkte aufgrund der Bachelornote: max. 15 Punkte
- gutgeschriebene Punkte aufgrund eines schriftlichen Tests: max. 10 Punkte
- gutgeschriebene Punkte aufgrund eines Stipendiaten-Auswahlgesprächs: max. 15 Punkte

Die **Exzellenz** kann mit **maximal 40 Punkten** bewertet werden

(je mehr Punkte, desto exzellenter).

4. Entscheidung über die Vergabe eines Stipendiums

Pro akademischem Jahr können maximal zwei Stipendien vergeben werden. Diese werden an die Bewerbenden mit dem höchsten Punktwert in der Exzellenz-Bewertung vergeben.

Die letztendliche Entscheidung über die Vergabe von Stipendien liegt bei der Studienkommission für den Master-Studiengang Molecular Medicine, Gruppe der Hochschullehrenden.

Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, so entscheidet die Studienkommission für den Master-Studiengang Molecular Medicine, Gruppe der Hochschullehrenden.

Im Übrigen bleiben die allgemein für die Stipendienvergabe geltenden Bestimmungen der Stipendienordnung der Universitätsmedizin Georg-August-Universität Göttingen der Universität unberührt.

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Dekanats der Philosophischen Fakultät vom 29.11.2007 (Eilentscheidung) hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 19.12.2007 die Änderung der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang der Philosophischen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.08.2005 (Amtliche Mitteilungen Nr. 8/2005 S. 523) zuletzt geändert am 30.08.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 13/2006 S. 926) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444)).

Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Artikel 1

Anlage 5, Punkt 25. KLASSISCHE ARCHÄOLOGIE, Unterpunkt III. Magisterprüfung wird wie folgt geändert:

Unter Buchstabe A. Zulassungsvoraussetzungen Hauptfach wird folgender neuer Satz 4 angefügt: „Teilnahme an einer weiteren vierzehntägigen Exkursion“.

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 07.11.2007 hat das Präsidium am 06.02.2008 die zweite Änderung der Ordnung über die Erhebung von Gebühren für den Masterstudiengang Euroculture in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 12, S. 841), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 09.08.2006 (Amtliche Mitteilung 13/2006 S. 882) beschlossen (§ 13 Abs. 3 und 9 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444)).

Die Änderungen werden nachfolgend bekannt gemacht:

Artikel 1

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 werden Gebühren von Studierenden, die eingeschrieben werden aufgrund eines zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommens, soweit Gegenseitigkeit besteht und soweit die Erhebung von Gebühren nach diesem Abkommen ausgeschlossen ist, nicht erhoben.“

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 4 und 5.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird die Angabe „Wintersemester 2006/2007“ durch die Angabe „Sommersemester 2008“ ersetzt.

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Fakultätsübergreifende Ordnungen:

In den Amtlichen Mitteilungen Nr. 23 vom 25.10.2007, Teil 7 wurde die Änderung der Studienordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang der Universität Göttingen in den Fachspezifischen Bestimmungen für den Professionalisierungsbereich – Lehramtsbezogenes Profil – bekannt gemacht. Die Seiten 2723 bis 2727 sind fehlerhaft. Die berichtigte Fassung wird nachfolgend bekannt gemacht:

FACHSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN – PROFESSIONALISIERUNGSBEREICH
LEHRAMTBEZOGENES PROFIL:
Übersicht Profil Lehramt: Professionswissenschaften

Semester	Erziehungswissenschaft		Fachdidaktik	Praktika	
1					
2	B.Erz.1 Einführung in die SP				B.Erz.3 Außerschul. Praktikum (AP)
3		B.Erz.2 Theorien und Metho- den der Praxiser- kundung	Einführung in die FD Fach 1 Einführung in die FD Fach 2	B.Erz.4 Schul- praktikum (SP)	
4					
5					
6					

Modulübersicht:

Wahlpflichtmodule im lehramtbezogenen Profil:

Für eine Zertifizierung des lehramtbezogenen Profils (insgesamt 36 C im Professionalisierungsbereich) sind zusätzlich zu den unter den Fachwissenschaften aufgeführten 6 C Fachdidaktischer Kompetenz/schulbezogener Vermittlungskompetenz folgende Module zu belegen:

1. Erziehungswissenschaftliche Kompetenz (insgesamt 12 C)
 - **B.Erz.1:** Einführung in die Schulpädagogik (6 C / 4 SWS)
 - **B.Erz.2:** Theorien und Methoden der Praxiserkundung (6 C / 4 SWS)
 1. **B.Erz.2.1. Vorbereitung des Schulpraktikums (2 C / 2 SWS)**
 2. **B.Erz.2.2. Begleitung und Auswertung des Schulpraktikums (2 C / 1 SWS)**
 3. **B.Erz.2.3. Begleitveranstaltung zum Außerschulischen Praktikum (2 C / 1 SWS)**
2. Schlüsselkompetenzen (8 C):
 - **B.Erz.3: Außerschulisches Praktikum (AP) (4 C)**
 - **B.Erz.4:** Schulpraktikum (SP) (4 C)
3. Optionalbereich (10 C):
 Es sind Module nach freier Wahl im Umfang von mindestens 10 C zu belegen (z.B. Schlüsselkompetenzen und überfachliche Kompetenz)

Ausführliche Modulbeschreibungen (§ 15)

Georg-August-Universität Göttingen 2-Fächer-Bachelorstudiengang, Professionalisierungsbereich / Erziehungswissen- schaft B.Erz.1: Einführung in die Schulpädagogik Pflicht- / Wahlpflichtmodul						
<u>Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen</u> 1) Erziehungs- und Bildungsprozesse in der Schule auf der Basis historischer Beispiele, theoretischer Modelle und eigener Beobachtungen methodisch angeleitet reflektieren. 2) Verschiedene Theorien der Schule gegeneinander abgrenzen und kritisch reflektieren. 3) Grundlegende Problemstellungen der Sozialisation kennen und reflektieren. 4) Verschiedene Schulformen (Regelschule, Reformschule, Privatschule) kennen und diese im Kontext der historischen und gesellschaftlichen Entwicklung bewerten. 5) Die Binnenorganisation der Institution Schule und ihre Wirkungen auf die Akteure (Lehrperson, Schüler/innen) reflektieren. Kenntnisse grundlegender Problemstellungen der Didaktik, der Lehr- / Lernforschung und der Leistungsbeurteilung	Credits/SWS insgesamt 6 C/4 SWS					
<u>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</u> <table><tr><td>Vorlesung zur Einführung in die Schulpädagogik</td></tr><tr><td>Proseminar</td></tr><tr><td>Modulprüfung: zweistündige Klausur in der Vorlesung</td></tr></table>	Vorlesung zur Einführung in die Schulpädagogik	Proseminar	Modulprüfung: zweistündige Klausur in der Vorlesung	Credits/SWS einzeln <table><tr><td>2 SWS</td></tr><tr><td>2 SWS</td></tr></table>	2 SWS	2 SWS
Vorlesung zur Einführung in die Schulpädagogik						
Proseminar						
Modulprüfung: zweistündige Klausur in der Vorlesung						
2 SWS						
2 SWS						
<u>Wahlmöglichkeiten</u> Es werden in den ersten beiden Semestern des Bachelorstudiums verschiedene Proseminare angeboten, aus denen die Studierenden ein Seminar wählen können	<u>Zugangsvoraussetzungen</u> keine					
<u>Wiederholbarkeit</u> Zweimalig	<u>Verwendbarkeit</u> Professionalisierungsbereich/Erziehungswissenschaft					
<u>Angebotshäufigkeit und Semester</u> Vorlesung jeweils im SoSe Proseminare im WS und SoSe	<u>Dauer</u> Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.					
<u>Sprache</u> Deutsch	<u>Maximale Studierendenzahl</u> Vorlesung: keine Proseminar: 40					
<u>Modulverantwortlicher</u> Prof. Dr. Watermann						

Georg-August-Universität Göttingen 2-Fächer-Bachelorstudiengang Professionalisierungsbereich /Erziehungswissenschaft B.Erz.2: Theorien und Methoden der Praxiserkundung Pflicht- / Wahlpflichtmodul									
<u>Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen</u> 1. Schulen, soziale Einrichtungen und Betriebe an Hand begründeter Kriterien systematisch beobachten und theoriegestützt auswerten. 2. Verschiedene Beobachterperspektiven unterscheiden und sich in andere Perspektiven versetzen. 3. Beobachtungen und Bewertungen voneinander trennen. 4. eigenes Handeln in pädagogisch relevanten Kontexten kritisch reflektieren. 5. Systematische Beobachtungsprozesse in Schulen, soziale Einrichtungen und Betrieben theoriegestützt dokumentieren und auswerten. 6. Eine Profilanalyse sozialer Einrichtungen, Schulen oder Betriebe erstellen. 7. Einen eigenen Unterrichtsversuch dokumentieren und auswerten.	Credits/SWS insgesamt 6 C/4 SWS								
<u>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</u> <table border="1"> <tr> <td>B.Erz. 2.1. Vorbereitung des Schulpraktikums</td><td>2 C / 2 SWS</td></tr> <tr> <td>B.Erz. 2.2. Begleitung und Auswertung des Schulpraktikums</td><td>2 C / 1 SWS</td></tr> <tr> <td>B.Erz.2.3. Begleitveranstaltung zum außerschulischen Praktikum</td><td>2 C / 1 SWS</td></tr> <tr> <td colspan="2">Modulprüfung: Praktikumsbericht zum Schulpraktikum (2/3) und zum Außerschulischen Praktikum (1/3)</td></tr> </table>	B.Erz. 2.1. Vorbereitung des Schulpraktikums	2 C / 2 SWS	B.Erz. 2.2. Begleitung und Auswertung des Schulpraktikums	2 C / 1 SWS	B.Erz.2.3. Begleitveranstaltung zum außerschulischen Praktikum	2 C / 1 SWS	Modulprüfung: Praktikumsbericht zum Schulpraktikum (2/3) und zum Außerschulischen Praktikum (1/3)		Credits/SWS einzeln
B.Erz. 2.1. Vorbereitung des Schulpraktikums	2 C / 2 SWS								
B.Erz. 2.2. Begleitung und Auswertung des Schulpraktikums	2 C / 1 SWS								
B.Erz.2.3. Begleitveranstaltung zum außerschulischen Praktikum	2 C / 1 SWS								
Modulprüfung: Praktikumsbericht zum Schulpraktikum (2/3) und zum Außerschulischen Praktikum (1/3)									
<u>Wahlmöglichkeiten</u> Es werden in den ersten beiden Semestern des Bachelorstudiums verschiedene Proseminare angeboten, aus denen die Studierenden ein Seminar wählen können	<u>Zugangsvoraussetzungen</u> B.Erz.1								
<u>Wiederholbarkeit</u> Zweimalig	<u>Verwendbarkeit</u> Erziehungswissenschaft								
<u>Angebotshäufigkeit und Semester</u> Seminare (jedes Semester)	<u>Dauer</u> Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.								
<u>Sprache</u> Deutsch	<u>Maximale Studierendenzahl</u> 30								
<u>Modulverantwortlicher:</u> Dr. Jahreis									

Georg-August-Universität Göttingen 2-Fächer-Bachelorstudiengang Optionalbereich Profil Lehramt B.Erz.3: Außerschulisches Praktikum (AP)		
<u>Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen</u> Erfolgreiche Absolvierung eines vierwöchigen außerschulischen Praktikums in einem Betrieb, einer sozialen / pädagogischen Einrichtung oder einem Verein		Credits/SWS insgesamt 4 C
<u>Zugangsvoraussetzungen</u> Modulteil B.Erz.2.3.		
<u>Wiederholbarkeit</u> Zweimalig	<u>Verwendbarkeit</u> Optionalbereich Zwei-Fächer-Bachelor Profil Lehramt	
<u>Angebotshäufigkeit</u> Jedes Semesters	<u>Dauer</u> 4 Wochen	
<u>Sprache</u> Deutsch	<u>Maximale Studierendenzahl</u> -	
<u>Modulverantwortlicher</u> Dr. Dirk Jahreis		

Georg-August-Universität Göttingen 2-Fächer-Bachelorstudiengang Optionalbereich Profil Lehramt B.Erz.4: Schulpraktikum (SP)	
<u>Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen</u> Erfolgreiche Absolvierung eines fünfwöchigen Schulpraktikums im Gymnasium, der Gesamtschule oder der dritten bzw. vierten Klasse der Grundschule	Credits/SWS insgesamt 4 C
<u>Zugangsvoraussetzungen</u> Erfolgreiche Absolvierung des Moduls B.Erz.1 und des Modulteils B.Erz.2.1.	
<u>Wiederholbarkeit</u> Zweimalig	<u>Verwendbarkeit</u> Optionalbereich Zwei-Fächer-Bachelor Profil Lehramt
<u>Angebotshäufigkeit</u> Jedes Semesters	<u>Dauer</u> 5 Wochen
Sprache Deutsch	<u>Maximale Studierendenzahl</u> Abhängig von den beteiligten Schulen
<u>Modulverantwortlicher</u> Dr. Dirk Jahreis	

Fakultätsübergreifende Ordnungen:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Mathematischen Fakultät vom 27.09.2007, des Fakultätsrates der Fakultät für Physik vom 24.10.2007, des Fakultätsrates der Fakultät für Chemie vom 31.10.2007, des Fakultätsrates der Biologischen Fakultät vom 16.11.2007 sowie des Fakultätsrates der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 17.12.2007 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 19.12.2007 die erste Änderung der Rahmenpromotionsordnung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionskollegs an der Georg-August-Universität Göttingen (Georg-August-University School of Science (GAUSS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.10.2005 (Amtliche Mitteilungen 13/2005 S. 937) genehmigt (§ 9 Abs. 3 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.09.2007 (Nds. GVBl S. 444); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Es wird folgende neue Anlage 1 eingefügt:

Promotionsurkunde für Promotionen in GAUSS-Programmen für Promotionsverfahren, die nicht nach der mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionsordnung durchgeführt werden

Die Georg-August-Universität Göttingen
unter der Präsidentin/dem Präsidenten
Professorin/Professor Dr.....

verleiht durch die geschäftsführende Leitung
des Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Promotionskollegs
Georg-August University School of Science (GAUSS)
Professorin/Professor Dr.....

Frau/Herrn
aus

den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften
(Doctor rerum naturalium, abgekürzt Dr.rer.nat.),
nachdem sie/er in ordnungsgemäßigem Promotionsverfahren
im GAUSS-Programm

durch die mit " " beurteilte Dissertation
(Thema)

sowie durch die mit dem Prädikat " " bestandene Disputation vom
ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Göttingen, den

Siegel

Die geschäftsführende Leitung von GAUSS

English Version

The Georg-August-Universität Göttingen
awards

Ms./Msr./Mr.

from

the degree Doctor of Philosophy (Ph.D.)
Division of Mathematics and Natural Sciences

under the President
Professor

through the Georg-August University School of Science (GAUSS)
under the managing director
Professor

She/He proved her/his scientific qualifications
according to the regulations of the
doctoral program
by completing her/his doctoral thesis (Dissertation)

titled: " " with grade " "
and thesis defense (Disputation) with grade " ", dated

Göttingen,

(Seal of the University)

Managing Director of GAUSS

Promotionsurkunden in Verfahren, die mit der Bewertung "summa cum laude" abgeschlossen werden, erhalten ein Gesamtprädikat.

Die Georg-August-Universität Göttingen
unter der Präsidentin/dem Präsidenten
Professorin/Professor Dr.....

verleiht durch die geschäftsführende Leitung
des Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Promotionskollegs
Georg-August University School of Science (GAUSS)
Professorin/Professor Dr.....

Frau/Herrn
aus

den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften
(Doctor rerum naturalium, abgekürzt Dr.rer.nat.),
nachdem sie/er in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren
im GAUSS-Programm

durch die mit " " beurteilte Dissertation
(Thema)

sowie durch die mit dem Prädikat " " bestandene Disputation vom
ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Als Auszeichnung für hervorragende Leistungen in der Promotion wird das Gesamtprädikat
"summa cum laude" vergeben.

Göttingen, den

Siegel

Die geschäftsführende Leitung von GAUSS

English Version

The Georg-August-Universität Göttingen

awards

Ms./Msr./Mr.

from

the degree Doctor of Philosophy (Ph.D.)

Division of Mathematics and Natural Sciences

under the President

Professor

through the Georg-August University School of Science (GAUSS)

under the managing director

Professor

She/He proved her/his scientific qualifications

according to the regulations of the

doctoral program

by completing her/his doctoral thesis (Dissertation)

titled: " " with grade " "

and thesis defense (Disputation) with grade " ", dated

Honouring her/his excellence performance in the doctorate studies

she/he is awarded the overall grade "summa cum laude".

Göttingen,

(Seal of the University)

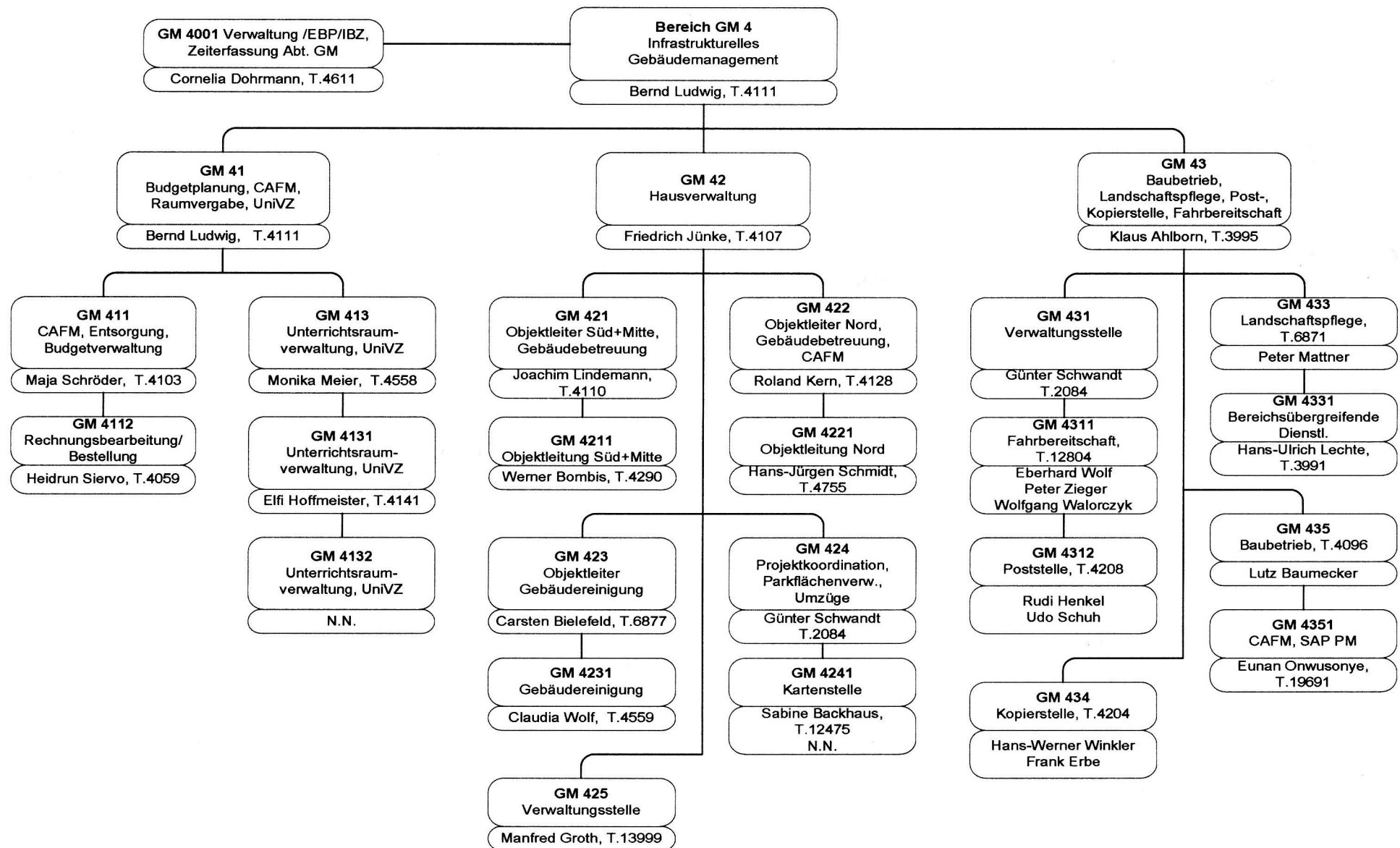
Managing Director of GAUSS

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

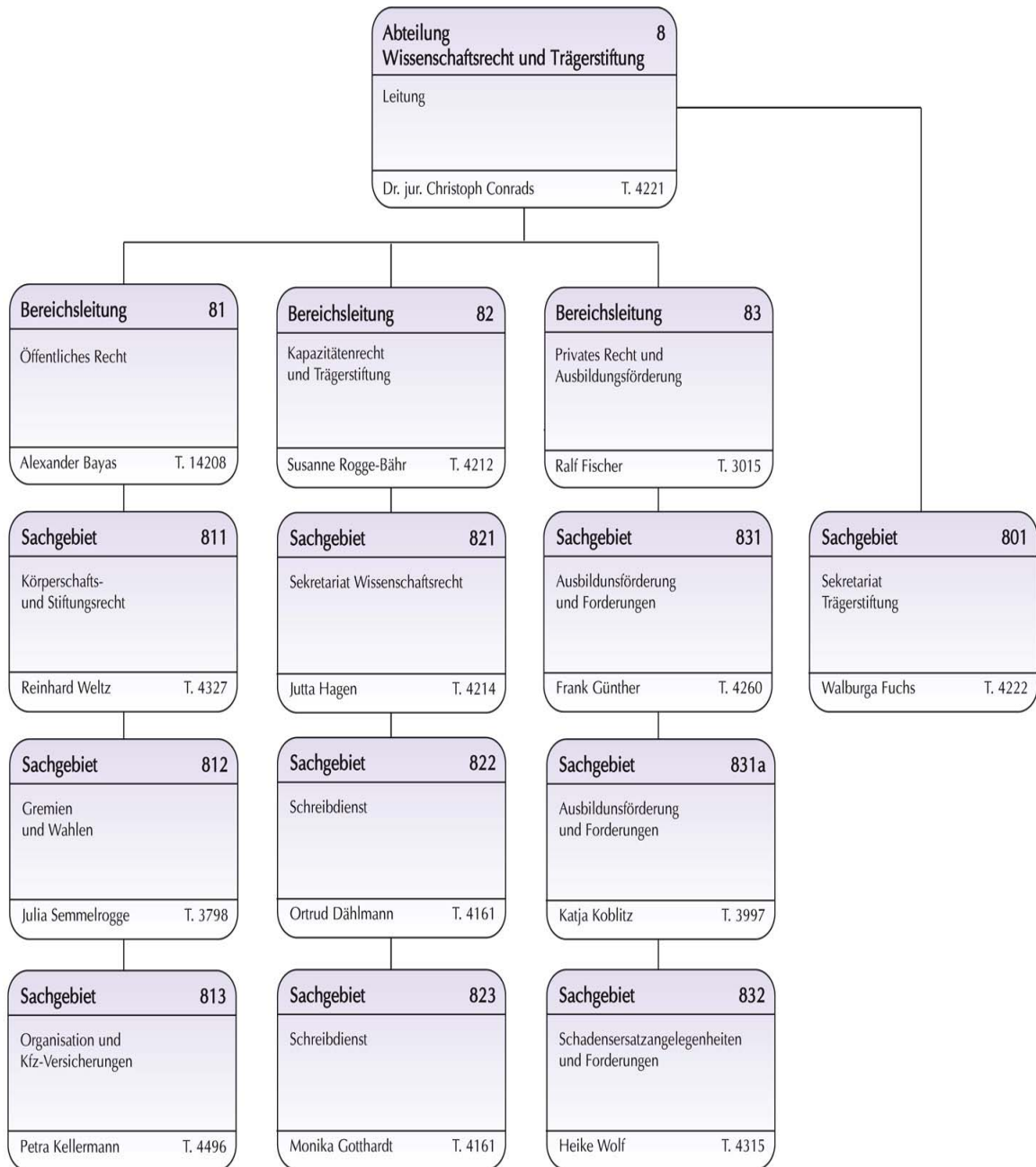
Gebäudemanagement:

Im Bereich des Infrastrukturellen Gebäudemanagements wurde teilweise die Zuordnung der Aufgaben innerhalb der Sachgebiete GM 41, GM 42 und GM 43 neu festgelegt (§ 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Verwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.02.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1/2007 S. 1)). Das geänderte Organigramm des Infrastrukturellen Gebäudemanagements (Bereich GM 4) wird auf der nachfolgenden Seite bekannt gemacht. Die Änderung tritt am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Abteilung 8:

In der Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung sind durch die Abteilungsleitung am 05.02.2008 den Dienstposten und Arbeitsplätzen zugeordnete Aufgaben zum Teil neu festgelegt worden (§ 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Verwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.02.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1/2007 S. 1)). Das geänderte Organigramm wird nachfolgend bekannt gemacht. Die Änderung tritt am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Studierendenschaft:

Die Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen hat laut Feststellung des studentischen Wahlausschusses vom 24.01.2008 durch Urabstimmung im Zeitraum 15.-18.01.2008 den folgenden Beschluss gefasst, der nachfolgend bekannt gemacht wird:

Es soll zum Wintersemester 2008/'09 für den Zeitraum von zwei Semestern verpflichtend für alle Studierenden ein Bahnsemesterticket eingeführt werden, das den folgenden Leistungsumfang hat:

Benutzung aller InterRegioExpress, RegionalExpress, Regionalbahnen der DB Regio AG in Niedersachsen und Bremen sowie bis Hamburg Hauptbahnhof, ferner auf den Strecken Hannover – Osnabrück – Rheine und Walkenried – Nordhausen; Benutzung der Züge der metronom Eisenbahngesellschaft mbH in Niedersachsen und Bremen sowie bis Hamburg Hauptbahnhof; Benutzung der Züge der S-Bahn Hannover, aber nicht auf der Strecke Bad Pyrmont – Paderborn; Benutzung der Züge der cantus Verkehrsgesellschaft mbH auf den Strecken Göttingen – Bad Hersfeld und Göttingen – Kassel-Wilhelmshöhe; Benutzung der Züge der Arriva/NoordNed Personenvervoer BV auf der Strecke Leer – Weener; Benutzung der Züge der NordWestBahn GmbH auf der Strecke Holzminden – Ottbergen – Paderborn; Benutzung der Züge der eurobahn Bielefeld Rhenus Keolis GmbH & Co. KG auf der Strecke Bünde – Hameln – Elze – Hildesheim – Bodenburg; Benutzung der Züge der S-Bahn Hamburg GmbH auf der Strecke Hamburg-Harburg – Stade;

und zugleich § 1 Abs. 4 der Beitragsordnung der Studierendenschaft um den Satz: ‚Für das Bahnsemesterticket erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2008/'09 und im Sommersemester 2009 einen zusätzlichen Beitrag von 62,29 Euro‘ ergänzt werden.

Aufgrund des Ergebnisses der Urabstimmung tritt gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (OrgS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 3/2004), zuletzt geändert am 20.12.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 28/2007), folgende Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.04.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 4/2006), zuletzt geändert am 20.12.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 28/2007) in Kraft:

Die neue Fassung des § 1 der Beitragsordnung der Studierendenschaft lautet:

§ 1 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe der Beiträge, die die Studierendenschaft zur Durchführung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern erhebt, wird auf 8,- Euro festgelegt.
 - (2) Der Sportanteil nach § 50 Abs. 3 Lit. a OrgS beträgt 1,53 Euro.
 - (3) Der nach § 50 Abs. 3 Lit. d OrgS als Mitgliedsbeitrag für studentische Dachverbände erhobene Anteil beträgt 0,28 Euro.
 - (4) Für das Bahnsemesterticket erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2007/08 einen zusätzlichen Beitrag von 59,93 €, im Sommersemester 2008 einen zusätzlichen Beitrag von 62,52 €. Für das Bahnsemesterticket erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2008/09 und im Sommersemester 2009 einen zusätzlichen Beitrag von 62,29 Euro.
-